

Hinweise Waldbrandsicherheit 2007

1 Allgemeine Hinweise

1.1 ZFK 88

Es wird darauf hingewiesen, dass nach wie vor nach dem Gem. RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – IV A 2 02-40-00.03 – u. d. Innenministers – V B 4 – 4.134 –2– vom 04.01.1988 (Zusammenarbeit der Forstbehörden mit Feuerwehren und Katastrophenschutzbehörden – ZFK 88 –) zu verfahren ist, soweit noch anwendbar.

1.2 ForstGIS online

Zur gezielten Planung und Vorbereitung von Einsätzen in Waldgebieten ist die Nutzung des Informationssystems ForstGIS online des Landesbetriebes Wald und Holz NRW sinnvoll. Über <http://intranet.wald-und-holz.nrw.de/> und den Klick auf „ForstGIS-Waldbrandabwehr“ auf der Seite unten links kommt man zu einer speziellen Darstellungsweise, die zur Einsatzplanung und -vorbereitung in Waldgebieten besonders geeignet ist. Durch den Landesbetrieb Wald und Holz NRW in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik wird sicher gestellt, dass alle Kreise und kreisfreien Städte Zugang zu diesem Informationssystem erhalten.

2 Prävention

2.1 Freiräumen von Straßen, Wegen und Schneisen

Es ist ggf. mit Hilfe des Informationssystems ForstGIS online (siehe 1.2) festzulegen, welche Straßen und Wege in Waldgebieten zur Verhinderung von Waldbränden und als Zuwegung für Waldbrand- und Rettungseinsätze benötigt werden und bevorzugt freizuräumen sind. An dieser Festlegung sind die betroffenen Gemeinden mit ihren Feuerwehren und die zuständigen Forstbehörden zu beteiligen. Die rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen zur Freiräumung von Wegen werden von den Forstbehörden geschaffen.

2.2 Öffentlichkeitsarbeit

Die Bevölkerung ist mit folgenden Zielsetzungen über die aktuelle Gefahrenlage zu unterrichten:

- Verhütung von Brandgefahren durch Anweisungen, im Wald nicht zu rauchen, nicht zu grillen und kein offenes Feuer zu verwenden
- Aufforderung zur unverzüglichen Meldung entdeckter Waldbrände
- Empfehlung, bei Aufenthalt im Wald ein eingeschaltetes Mobiltelefon mit sich zu führen und sich darauf vorzubereiten, im Notfall möglichst genaue Angaben zum eigenen Standort machen zu können.

3 Luftüberwachung

3.1 Koordination über Bezirksregierung

Flüge zur Waldbrandüberwachung sind über die jeweils zuständige Bezirksregierung zu koordinieren.

3.2 Beauftragung privater Fluganbieter

Falls die Kapazität an Fluggerät der Polizei nicht ausreicht, können auch private Fluganbieter beauftragt werden. In der Seminarunterlage „Vorschläge für Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Steigerung der Sicherheit bei Flügen zur Bekämpfung von Waldbränden“ (unter <http://www.idf.nrw.de/download/waldbrandfluege.pdf> zu finden) sind Fachinformationen zur Auswahl und Beauftragung privater Anbieter zu finden.

3.3 Auswahl von Luftbeobachtern

Es ist darauf zu achten, ausschließlich fachlich und gesundheitlich geeignete Führungskräfte der Feuerwehren als Luftbeobachter einzusetzen. Als feuerwehrfachliche Mindestqualifikation für Luftbeobachter ist die erfolgreiche Teilnahme am Lehrgang „Führer von Führungsgruppen und Verbänden“ (F/B V oder F/B V-I an der Landesfeuerweherschule bzw. am Institut der Feuerwehr NRW) anzusehen. Für zweckmäßig wird darüber hinaus das absolvierte Seminar Luftbeobachtung (S Luft) bzw. eine Teilnahme am früheren Lehrgang F/B V-L (Verbandsführerlehrgang einschließlich Luftüberwachung) gehalten. Auf Kreisebene sollte ein geeigneter Personalpool von Luftbeobachtern gebildet werden.

4 Einsatzplanung

4.1 Personalplanung

Für größere Waldbrandlagen ist eine Personalplanung für lange Einsatzzeiten unter Berücksichtigung erforderlicher Ablösungen, der Sicherstellung des Grundschutzes und der Vorhaltung von Reserven zu erstellen.

4.2 Abstimmung der logistischen Vorplanung

Die logistische Vorplanung der Feuerwehr hinsichtlich Bereitstellungsräumen, Sammelräumen für Evakuierungen etc. ist mit der Vorplanung der Polizei hinsichtlich deren Kräftesammelstellen, Unterbringung von Einsatzkräften etc. abzustimmen.

4.3 Überörtliche Hilfe

Auf Kreisebene sind Vorplanungen für den schnellen und gezielten Einsatz geeigneter Fahrzeuge zur Waldbrandbekämpfung (z. B. geländegängige Tanklöschfahrzeuge) über Gemeindegrenzen hinaus zu treffen. Im Übrigen bleiben die Vorschriften des § 25 FSHG zur überörtlichen Hilfe unberührt.

4.4 Vorgeplante überörtliche Hilfe größeren Umfangs

Bei größeren Lagen, bei denen die überörtliche Hilfe erkennbar nicht ausreicht, ist der Einsatz von Einheiten der vorgeplanten überörtlichen Hilfe größeren Umfangs zu prüfen.

5 Einsatzvorbereitung

5.1 Ausgabe von Kartenmaterial

Alle Einsatzfahrzeuge, die für den Einsatz in Waldgebieten vorgesehen sind, sind mit geeigneten, aktuellen Karten für die Orientierung im Wald auszustatten. Auf diesen Karten sollten UTM-Koordinaten verwendet werden. Zur Erstellung dieser Karten kann gegebenenfalls das in 1.2 genannte Informationssystem ForstGIS online genutzt werden.

5.2 Umrechnung von Koordinaten

Zur Erleichterung der Zusammenarbeit mit anderen Stellen ist sicher zu stellen, dass in der Leitstelle für Feuerwehr und Rettungsdienst alle gängigen Koordinatensysteme (geografische

Koordinaten, UTM, UTMREF, Gauß-Krüger) schnell ineinander umgerechnet werden können. Es sind ausschließlich Karten mit einem Kartendatum WGS84 oder neuer zu verwenden.

5.3 Überprüfung von Bereitstellungsräumen

Vorgeplante Bereitstellungsräume zur Waldbrandbekämpfung sind zu überprüfen, ob sie noch genutzt werden können; ggf. sind sie freizuräumen oder es sind neue Bereitstellungsräume auszuweisen.

5.4 Dachbeschriftung von Einsatzfahrzeugen

Für eine mögliche Führung von Einsatzfahrzeugen aus der Luft ist die Dachbeschriftung der Einsatzfahrzeuge gem. RdErl. d. Innenministers – VIII B 4 – 4.429 – 31 vom 13.06.1978 zu prüfen. Im Innenraum der Fahrzeuge ist eine Beschriftung mit dem amtlichen Kennzeichen anzubringen.

5.5 Schutzausrüstung

Es ist geeigneter leichter Atemschutz, beispielsweise partikelfiltrierende Halbmasken der Schutzstufe FFP 3, in ausreichender Menge bereitzuhalten. Es ist darauf zu achten, dass beim Waldbrandeinsatz nur leichte einlagige Jacken nach HuPF Teil 3 und einlagige Hosen nach HuPF Teil 2 getragen werden. Beim Tragen schwerer Schutzkleidung (mehrlagige Überjacke nach HuPF Teil 1 und dreilagige Überhose nach HuPF Teil 4) sind Gesundheitsschäden durch übermäßigen Flüssigkeitsverlust zu befürchten. Für die Einsatzkräfte an den Feuerlinien ist ein geeigneter, dicht schließender Augenschutz erforderlich.

5.6 Vorhaltung einfacher Einsatzmittel

Es ist zu prüfen, ob einfache Einsatzmittel zur Waldbrandbekämpfung wie Feuerpatschen, Schaufeln und Hacken zusätzlich auf Fahrzeugen verlastet oder an geeigneten Stellen vorgehalten werden können.

5.7 Überprüfung von Löschwasserentnahmestellen

Alle Löschwasserentnahmestellen, die zur Waldbrandbekämpfung genutzt werden können, sind auf ihre Funktionsfähigkeit zu prüfen und ggf. wieder nutzbar zu machen, beispielsweise durch die Ausprägung als Saugstelle.

5.8 Wasserförderung über lange Wegestrecken

Es ist zu prüfen, ob Druckbegrenzungsventile für geschlossene Schaltreihen bzw. Faltbehälter für offene Schaltreihen in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen.

5.9 Verwendung von Güllefässern als Wassertanks

Je nach örtlichen Gegebenheiten ist die Möglichkeit der Zusammenarbeit mit Landwirten und landwirtschaftlichen Lohnunternehmen zur Nutzung von fahrbaren Güllefässern als mobile Wassertanks zu prüfen. Dabei ist zu beachten, dass in aller Regel die Kupplungssysteme dieser Fahrzeuge nicht mit denen der Löschfahrzeuge der Feuerwehr kompatibel sind; ggf. sind Übergangsstücke zu beschaffen oder zu fertigen.

5.10 Einsatz von Raupenbaggern

Im Einsatzfall kann es erforderlich werden, sehr schnell Schneisen zur Bekämpfung der Brandausbreitung in Waldstücke zu schlagen. Da dies mit den Geräten der Feuerwehr kaum möglich ist, ist zu prüfen, ob im Bedarfsfall Raupenbagger oder anderes schweres Gerät von Baufirmen o. ä. in Anspruch genommen werden kann. Mit dafür in Frage kommenden Firmen sollte im Vorfeld Kontakt aufgenommen werden.

6 Einsatzdurchführung

6.1 Taktisches Vorgehen bei Waldbränden

Zu Informationen über das taktische Vorgehen bei Waldbränden wird auf die Fachempfehlung 1/2006 *Sicherheit und Taktik im Waldbrandeinsatz* des Deutschen Feuerwehrverbandes vom 11.10.2006

http://www.dfv.org/fachthemen/fa6/Fachempfehlung_Sicherheit_und_Taktik_im_Waldbrandeinsatz.pdf verwiesen.

6.2 Zusammenarbeit mit dem THW

Beispielsweise beim Einsatz von Räumgerät kann es sinnvoll sein, geeignete Einheiten des Technischen Hilfswerkes THW einzusetzen. Bei Einheiten des THW, die im eigenen Kreisgebiet stationiert sind, kann die Koordination auf Kreisebene erfolgen. Bei Einheiten außerhalb des eigenen Kreises sollte der Einsatz über die Bezirksregierung koordiniert werden, bei Einheiten außerhalb des Regierungsbezirks über das Innenministerium NRW.

6.3 Zusammenarbeit mit der Bundeswehr

Speziell bei größeren Waldbrandlagen kann es erforderlich werden, Unterstützung von Einheiten der Bundeswehr anzufordern. Diese Anforderungen haben jedoch ausschließlich auf dem mit RdErl. des Innenministeriums NRW 72-52.03.04 vom 07.04.2006 vorgeschriebenen Meldeweg über die Bezirksregierungen an das Innenministerium NRW zu erfolgen.

6.4 Waldbrandbekämpfung aus der Luft

Bei der Planung von Einsätzen zur Waldbrandbekämpfung aus der Luft mittels Hubschraubern mit Außenlastbehältern sind die erforderlichen Vorlaufzeiten von mehreren Stunden zu berücksichtigen. Die Anforderung hat über die örtlich zuständige Bezirksregierung gemäß des Gem. RdErl. ZFK 88 (siehe 1.1) zu erfolgen. Diese koordiniert mit der Bezirksregierung Münster oder mit der Bezirksregierung Köln, in deren Zuständigkeitsbereich jeweils Außenlastbehälter stationiert sind, deren Einsatz.

6.5 Rettungsdiensteinsätze im Wald

Bei verunfallten Forstarbeitern oder Spaziergängern ist in der Regel ein paralleler Rettungseinsatz bodengebunden mit RTW und NEF (bzw. NAW) und luftgebunden mit RTH einzuleiten.